S a t z u n g
der POLLICHIA Donnersberg, Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

(1) Der Verein führt den Namen POLLICHIA Donnersberg, Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V., im Folgenden POLLICHIA-Gruppe genannt. Als Kurzfassung gilt die Bezeichnung POLLICHIA Donnersberg e.V..

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden und ist beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nummer VR 11777 im Vereinsregister eingetragen. Der Verein unterhält keine Geschäftsstelle. Sitz seiner Verwaltung ist der Wohnort des jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden und seine postalische Adresse.

§ 2 Bindung an den Hauptverein

(1) Die POLLICHIA-Gruppe ist eine regionale Untergliederung der POLLICHIA, Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V., im Folgenden auch Gesamtverein genannt.

(2) Die Satzung der POLLICHIA-Gruppe darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Gesamtvereins stehen.

(3) Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des Gesamtvereins.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Naturforschung, der Umweltbildung und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der entsprechenden Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Förderung des Umweltschutzes.

§ 4 Mittel zur Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

(1) Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen,

(2) Erfassung von Tieren, Pflanzen und Pilzen sowie die Beobachtung Ihrer Bestandsveränderung insbesondere von gefährdeten und invasiven Arten.

(3) Anlage und Unterhaltung naturwissenschaftlicher Sammlungen,

(4) Förderung naturwissenschaftlicher Museen,

(5) Informationsaustausch und Publizierung wissenschaftlicher Ergebnisse,

(6) Erwerb, Pacht und Pflege schutzwürdiger Flächen und Objekte,

(7) Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt,

(8) Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Lehrveranstaltungen sowie die Durchführung von Exkursionen,

(9) Förderung und Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens,

(10) Förderung der Georg von Neumayer Stiftung und

(11) Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Rechner verantwortlich.

(3) Die Jahresrechnung wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen sowie teilrechtsfähige Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft erwerben. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Gesamtvereins.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch jederzeit möglichen Austritt oder Ausschluss durch den Gesamtverein. Eine Verrechnung des Jahresbeitrags erfolgt nicht.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festzusetzenden Beitrag zu zahlen, der dem Gesamtverein geschuldet ist. Das Nähere regelt dessen Beitragsordnung.

§ 9 Aufwendungen und Vergütungen

(1) Ohne besondere Vereinbarung ist jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der POLLICHIA unentgeltlich.

(2) Angemessene Aufwendungen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrage des Vereins entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung ihrer Höhe erstattet.

(3) Über pauschalen Aufwendungsersatz und Vergütung für Vorstandstätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Ehrungen

Ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden bestellt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand

b. die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a. dem Vorsitzenden

b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

c. dem Rechner

d. dem Schriftführer

e. mindestens einem Beisitzer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Unterbesetzung bleibt der Vorstand beschlussfähig. Er kann jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder kooptieren.

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechner sind alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(4) Die Einladung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer angemessenen Frist. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch oder elektronisch gefasst werden. Derartige Beschlüsse sind umgehend zu protokollieren.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die rechtswirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und erstattet ihr Bericht.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform.
Nach der Bekanntgabe der Einladung auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstände (Erweiterung der Tagesordnung) können grundsätzlich nur beraten werden. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen um Beschlussgegenstände erweitert werden.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung des Vorstands

b. Die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer

c. Die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung

d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr

f. Wahl des Vorstandes

g. Ernennung von Ehrenvorsitzenden

h. Wahl von zwei Vertretern im Hauptausschuss des Gesamtvereins

i. Die Änderung der Satzung

j. Die Auflösung des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Versammlungsleiter das Abstimmungs- und Wahlverfahren; Sammelabstimmung, Stichwahl und Blockwahl sind zulässig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung bzw. Wahl beschlossen werden.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

(1) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben Mitglieder das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, selbst wenn es mehrere stimmberechtigte Funktionen ausübt.

(2) Als schriftliche Einladung gilt auch eine Einladung per E-Mail ohne elektronische Signatur.

(3) Treffen der Organe des Vereins können auch ohne persönliche Anwesenheit in einer Online-Versammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung über eine virtuelle Durchführung fällen die Organe bzw. der Vorstand für die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die vom Präsidium des Gesamtvereins erlassene Versammlungsordnung. Die Auflösung des Vereins kann nicht per Online-Versammlung beschlossen werden.

(4) Die Organe der POLLICHIA sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Veranstaltung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Auflösung und Liquidation

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Liquidation des Vereins wird durch die einzelvertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands vorgenommen, die ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit treffen.

§ 16 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die POLLICHIA, Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 3.5.2025 in der Mitgliederversammlung in Dannenfels beschlossen. Sie löst die bisherige Satzung in der Fassung vom 30.4.2022 ab und tritt durch die Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Diese Satzung wurde am 18.7.2025 ins Vereinsregister eingetragen.)